

Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch

Am Dienstag, 28.11.2023, findet um 19:00 Uhr, [im](#) Ratssaal der Stadt Polch in Polch eine Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Zuordnung der Kindertagesstätten der Stadt Polch – Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer Übertragung
- 2) Bebauungsplan „Zentraler Omnibusbahnhof Polch“
- 3) Übernahme von Kosten des Heimatmuseums „Christinas Stuben“
- 4) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 5) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024
- 6) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024
- 7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Finanzangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 21. November 2023
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 1 Zuordnung der Kindertagesstätten der Stadt Polch – Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer Übertragung (Polch/880/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Polch auf die Verbandsgemeinde Maifeld wäre auch eine Regelung hinsichtlich der Übernahme der Gebäude / der Gebäudekosten zu treffen.

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung, der aus der Übernahme entstehenden Kosten, nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden / Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommunen nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z. B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinden/Städte nach der Übernahme der Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde Maifeld ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden – wie nachfolgend aufgeführt – zu jeweils 50 % vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Ki-TaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten, die die einzelne Kindertagesstätte verursacht, sind auch die jeweiligen Kosten des Gebäudes mit einzubeziehen. Letztlich ergeben sich hier drei Varianten, durch die eine Kostenübernahme durch die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt:

Variante 1: Ankauf der Gebäude und der Grundstücke

Die Grundstücke der Kindertagesstätten der Stadt Polch werden mit den aufstehenden Gebäuden an die Verbandsgemeinde Maifeld mittels Kaufvertrag übertragen. Im Rahmen der Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch, wird der Stadt Polch für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde benötigt wird, ein Vorkaufs- / Rückkaufsrecht eingeräumt.

Die Ermittlung des Grundstückswertes erfolgt nach den derzeit gültigen Bodenrichtwerten. Die Wertfeststellung des Gebäudes kann anhand zwei unterschiedlicher Verfahren erfolgen. Diesbezüglich ist durch die Stadt zu entscheiden, ob die Wertermittlung anhand der Bilanzwerte (nach der Doppik) erfolgen soll oder ob die Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt wird.

Da der reine Grundstückswert nicht der Abschreibung unterliegt, werden in die Abrechnung der Kosten, die durch die Kindertagesstätte verursacht werden, lediglich die jährlichen Abschreibungen (für die gewährten Zuschüsse aber auch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) mit in die Abrechnung einbezogen.

Vorteile:

- Keine Belastung des kommunalen Haushalts der Stadt durch Unterhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
- Kosten von notwendigen Bau- / Sanierungsmaßnahmen werden vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde getragen.
- Durch den Verkauf der Gebäude / Grundstücke erhält die Stadt einen Zahlungseingang, der zum Ausgleich des Finanzhaushaltes herangezogen werden kann.

Nachteile:

- Kein Mitspracherecht der Stadt bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen
- Vorkaufs- / Rückkaufsrecht muss über eine Grundbucheintragung gesichert werden. Der mögliche Rückkaufwert des Gebäudes kann erst zum Zeitpunkt der Rückübertragung ermittelt werden.
- Kosten des Werteverzehrs des Gebäudes (Abschreibung) werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

Variante 2: Bereitstellung des Grundstückes im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages

Zwischen der Stadt Polch und der Verbandsgemeinde Maifeld wäre ein Erbbaupachtvertrag für jedes einzelne Grundstück abzuschließen. Anders als bei den „normal üblichen Erbbaupachtverträgen“ würde hier nicht nur ein Grundstück, sondern auch ein bereits bestehendes Gebäude per Erbbaupacht übertragen werden. Dabei wäre eine Pachtzahlung für Grundstück und Gebäude (anhand des derzeitigen Gebäudewertes) festzusetzen. Festzustellen ist, dass die zukünftigen Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für Grundstücke und Gebäude ebenfalls vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde Maifeld zu tragen sind.

Neben den üblichen Vereinbarungen im Erbbaupachtvertrag hinsichtlich der Höhe der jährlichen Pachtzahlung und der Vertragslaufzeit wäre auch eine Regelung bezüglich der Rückabwicklung sowohl nach Ende der Vertragslaufzeit als auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Erbbaupachtvertrages zu treffen. Eine vorzeitige Beendigung des Erbbaupachtvertrages, z. B. im Falle, dass die Verbandsgemeinde Maifeld Gebäude und Grundstück nicht mehr für die Nutzung als Kindertagesstätte benötigen würde, wäre innerhalb des Vertrages zu regeln.

Auch hinsichtlich der finanziellen Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Beendigung des Erbbaupachtvertrages wie auch bei Ablauf der Vertragslaufzeit wären im Erbbaupachtvertrag Regelungen zu treffen. Während an dem Grundstück kein „Werteverzehr / Wertezuwachs“ erfolgt, ergeben sich bei den Gebäuden Veränderungen am Gebäudewert. Durch die jährliche Abschreibung entsteht eine Reduzierung des Gebäudewertes. Durch Generalsanierungsmaßnahmen, größere Instandsetzungen und Anbauten ist aber auch ein Anstieg des Gebäudewertes denkbar. Diesbezüglich müsste im Erbbaurechtsvertrag eine Regelung hinsichtlich des Ausgleichs des Wertezuwachses/Werteverzehrs am Gebäude getroffen werden.

In die Abrechnung der Kosten für Grundstücke und Gebäude, die im Rahmen der jährlichen Kostenverteilung ermittelt werden, fließen die Kosten für die Erbbaupacht, als auch die Unterhaltungs- / Instandsetzungskosten für die einzelne Kindertagesstätte ein.

Vorteile:

- Die Stadt Polch erhält eine regelmäßige Pachtzahlung entsprechend der Vereinbarung im Erbbaupachtvertrag.
- Die Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes sowie notwendige Sanierungs-/ Bauarbeiten werden von der Verbandsgemeinde getragen.
- Grundstück und Gebäude gehen nach Ablauf der Vertragsdauer ohne weitere Maßnahmen / Regelungen in den Besitz der Stadt zurück.

Nachteile:

- Die Kosten für die Erbbaupachtzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.
- Die Bindung der Vertragspartner an den Erbbaupachtvertrag lässt in der Regel keine Sonderkündigung des Vertrages zu. Üblich ist außerdem in der Regel eine lange Vertragsdauer des Erbbaupachtvertrages.
- Kein Mitspracherecht der Stadt bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen

Variante 3: Vermietung der Grundstücke und Gebäude im Rahmen eines Geschäftsraummietvertrages von der Stadt Polch an die Verbandsgemeinde Maifeld

Die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen eines normalen „Geschäftsraummietvertrages“. Die Unterhaltung / Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude erfolgt durch die Stadt Polch im vollen Umfang. Neben dem festgelegten Mietzins werden die

Unterhaltungs- / Bewirtschaftungskosten im Rahmen der Betriebskosten durch die Verbandsgemeinde Maifeld getragen. Diese Kosten fließen auch bei der Ermittlung der Gesamtkosten der jeweiligen Kindertagesstätte in die Kostenberechnung ein. Kosten, die nicht im Rahmen der Betriebskostenabrechnung umgelegt werden können, sowie Kosten für bauliche Maßnahmen (z. B. Erweiterungsmaßnahmen, große Sanierungsmaßnahmen) können hingegen von Seiten der Stadt nicht geltend gemacht werden. Hier wäre dann eine Anpassung der Mietzahlungen vertraglich zu vereinbaren.

Vorteile:

- Grundstück und Gebäude bleiben im Eigentum / Besitz der Stadt.
- Die Stadt trägt alleine die Entscheidungen hinsichtlich notwendiger Bau- / Sanierungsmaßnahmen.
- Mietvertragslaufzeit in der Regel erheblich kürzer wie bei einem Erbbaupachtvertrag.
- Anpassungen der Miete (z. B. bei Erweiterung des Gebäudes) möglich.

Nachteile:

- Unterhaltungs- / Sanierungskosten sind von der Stadt zu tragen.
- Die Kosten für die Mietzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

Die oben genannten drei Varianten lassen sich uneingeschränkt auf die Kindertagesstätten der Stadt Polch anwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen einer Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Polch auf die Verbandsgemeinde Maifeld wären im ersten Moment alle anfallenden Kosten der jeweiligen Kindertagesstätte durch eine Sonderumlage auf die „Nutzer“ der jeweiligen Kindertagesstätte umzulegen.

Dies bedeutet, sofern in den Einrichtungen, die bis dato von der Stadt Polch betrieben werden, zukünftig nur Polcher Kinder betreut werden, gehen die anfallenden Kosten im vollen Umfang zu Lasten der Stadt Polch.

Eine finanzielle Entlastung ergibt sich aber, da derzeit auch Kinder aus anderen Kommunen in den städtischen Einrichtungen betreut werden. Hier fließt bis dato, wenn überhaupt, nur eine geringe „Kostenentschädigung“ an die Stadt. Im Rahmen der Abrechnung auf der Grundlage der Sonderumlage, wären die anteiligen Kosten für die Betreuung der Kinder anderer Kommunen, diesen Kommunen in „Rechnung“ zu stellen, so dass der Aufwand, der von Seiten der Stadt Polch zu tragen wäre, sich verringert.

Durch einen Verkauf der Kindertagesstätten an die Verbandsgemeinde Maifeld würden der Stadt Polch liquide Mittel zur Verfügung stehen, die zur Tilgung von bestehenden Investitionskrediten genutzt werden können. Dies hätte eine Entlastung des städtischen Haushalts in den Folgejahren zur Konsequenz.

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates Polch am 07.11.2023 behandelt und vertagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	28.11.2023	Polch/880/ 2023/1									
Bau- und Pla- nungsausschuss Polch	28.11.2023	Polch/880/ 2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 2 Bebauungsplan „Zentraler Omnibusbahnhof Polch“ (Polch/887/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf „Zentraler Omnibusbahnhof Polch“ einschließlich Text, Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz etc. wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 18.09.2023 – 20.10.2023 zur Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) offen.

Die im Rahmen dieser Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Stefan Schmutzler, Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Polch	28.11.2023	Polch/887/2023										
Bau- und Planungsausschuss Polch	28.11.2023	Polch/887/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	28.11.2023	Polch/887/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	28.11.2023	Polch/887/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan „Zentraler Omnibusbahnhof Polch“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (s. Anlage).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	28.11.2023	Polch/887/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	28.11.2023	Polch/887/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 5 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024 (Polch/889/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrates. Dennoch ist der Stadtrat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden/wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Stadtrat die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht zu beschließen.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	28.11.2023	Polch/889/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch	28.11.2023	Polch/889/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 6 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024
(Polch/890/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Stadtbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird eingebracht, vorgetragen und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Entwurf des Haushaltsplanes/Haushaltssatzung 2024 Kenntnis. Über die Annahme des Haushaltsplanes/Haushaltssatzung 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Stadtratssitzung beraten und entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Bau- und Pla- nungsausschuss Polch	28.11.2023	Polch/890/ 2023									
Hauptausschuss Polch	28.11.2023	Polch/890/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 7 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Polch/882/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.